

Strafe stellt. Da als ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes jedes Verhalten anzusehen ist, das dazu beiträgt, Waren der Kontrolle zu entziehen (vgl. NJ 1951 S. 512), muß auch die Ermöglichung des Transports z. B. durch die Bereitstellung der Waren zu dem dem Mittäter bekannten Zweck dem Unternehmen zugerechnet werden.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG.

Zur Frage der Einnahmequelle von gewisser Dauer.

OG, Urt. vom 31. Januar 1952 — 2 Zst 7/52.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte Anneliese O. ist in der Zeit vom Mai 1950 bis Februar 1951 in regelmäßigen Abständen, insgesamt etwa fünfundzwanzigmal, nach Westberlin gefahren, um einen dort wohnenden Freund zu besuchen. Bei diesen Gelegenheiten hat sie für andere Personen in G. Lebens- und Genußmittel im Gesamtwert von etwa 2000,— DM der Deutschen Notenbank mitgebracht. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Bohnenkaffee, Kakao, Schokolade, Margarine, Textilien und Arzneimittel. Auch für sich selbst kaufte sie in Westberlin Lebens- und Genußmittel. Aus dem Verkauf der Lebensmittel in G. hatte die Angeklagte einen Verdienst, der nach Auffassung des angefochtenen Urteils nicht sehr groß war.

Die Angeklagte Agnes O., die Mutter der Angeklagten Anneliese O., begleitete ihre Tochter in der gleichen Zeit viermal nach Westberlin und fuhr außerdem allein noch sechsmal dorthin. Auch sie kaufte auf Bestellung von Bekannten in G. für diese Lebens- und Genußmittel ein. Insgesamt hat sie für etwa 1800,— DM Lebens- und Genußmittel in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebracht. Ihr Verdienst aus diesen Geschäften war nach Feststellung des Landgerichts nur gering.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die Große Strafkammer des Landgerichts in G. die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels (HSchG) verurteilt, und zwar Anneliese O. zu drei Jahren sechs Monaten Gefängnis, und Agnes O. zu drei Jahren Gefängnis.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassations dieses rechtskräftigen Urteils beantragt, da das Landgericht zu Unrecht § 2 Abs. 2 Ziffer 6 HSchG nicht angewandt habe.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Es ist rechtsirrig, wenn das Landgericht die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 HSchG deshalb abgelehnt hat, weil die Angeklagten zwar bei ihren illegalen Geschäften einen Verdienst gehabt haben, dieser aber nicht so groß gewesen sei, daß daraus die Absicht der Angeklagten, sich eine ständige Einnahmequelle zu schaffen, zu folgern wäre. Der Senat hat bereits mehrfach entschieden, daß die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 HSchG gegeben sind, wenn der Täter in der Absicht handelt hat, sich eine Einnahmequelle von gewisser Dauer zu verschaffen. Der Senat hat weiterhin ausgeführt, daß diese Einnahme nicht die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz des Täters zu sein braucht, sondern daß es genügt, wenn der Täter neben sonstigem Einkommen sich ein zusätzliches Einkommen verschaffen will. Im vorliegenden Fall haben die Angeklagten Transporte im Werte von 2000,— bzw. 1800,— DM durchgeführt und beim Verkauf der einzelnen Waren Preisaufschläge vorgenommen. Daraus ergibt sich, daß diese Einnahmen, selbst wenn sie im einzelnen verhältnismäßig gering waren, zusammengerechnet sehr wohl als zusätzliches Einkommen zu bewerten sind. Der Generalstaatsanwalt weist auch zutreffend darauf hin, daß nach dem Akteninhalt und insbesondere nach den Aussagen der Angeklagten in der Hauptverhandlung die von ihnen berechneten Preisaufschläge keineswegs als gering angesehen werden können. Die Angeklagte Agnes O. hat zugegeben, daß sie Schokolade schätzungsweise zum doppelten Einkaufspreis verkauft hat. Die Strafkammer hätte daher beide Angeklagten nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 HSchG verurteilen müssen.

Art. 6 Verf.; Art. III A III KRd 38; § 125 StGB.

Tätlichkeiten gegen Angehörige einer demokratischen Organisation, die darauf gerichtet sind, sie von der Fortsetzung ihrer politischen Tätigkeit abzuhalten, sind ausschließlich nach Art. 6 der Verfassung und Art. III A III KRd 38 zu bestrafen, auch wenn sie das äußere Erscheinungsbild eines Landfriedensbruchs bilden.

OG, Urt. vom 24. August 1951 — 1 a Zst 24/51.

Der Angeklagte, der nach einer Kulturveranstaltung einer FDJ-Betriebsgruppe mit einem ihrer Mitglieder einen Zusammenstoß gehabt hatte, griff beim Verlassen des Saales zusammen mit 8—10 anderen Männern, die gleichfalls gegen die FDJ eingestellt waren, weitere FDJ-Angehörige an. Dabei äußerte er, diese müßten ihre Blauhemden noch ausziehen oder er und seine Helfer würden sie ihnen ausziehen.

Kurz darauf verübte eine auf der Straße sich sammelnde Menschenmenge, darunter der Angeklagte, Tätlichkeiten gegen alle erreichbaren FDJ-Mitglieder.

Die Strafkammer nahm für die Gewalttätigkeiten Landfriedensbruch und für die wörtlichen Äußerungen Boykothetze im Sinne des Art. 6 der Verfassung an und verurteilte den Angeklagten für den Landfriedensbruch zu vier Monaten Gefängnis und für die Boykothetze zu einem Jahr Zuchthaus, woraus sie eine Gesamtstrafe von einem Jahr und einem Monat Zuchthaus bildete. Die Anwendung der KRd 38 lehnte sie in beiden Fällen ab.

Der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts hatte Erfolg. Das Urteil des Obersten Gerichts legt dar, daß die Vorgänge am Saalaustritt und auf der Straße eine einheitliche Straftat bildeten, die sich gegen die Angehörigen der FDJ mit dem Ziele gerichtet hat, sie zur Aufgabe ihrer politischen Tätigkeit zu zwingen, und in ihrer Schwere den Grad eines Verbrechens erreicht habe. Der Angeklagte sei daher wegen Boykothetze nach Art. 6 der Verfassung zu bestrafen.

Zu der Frage, ob daneben § 125 StGB und Art. III A III KRd 38 anwendbar seien, führt das Urteil aus:

Der Tatbestand des § 125 StGB schützt den Friedenszustand der öffentlichen Ordnung gegen Gewalttätigkeiten, die bei einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen begangen werden.

Es trifft äußerlich zu, daß dieser Friedenszustand im vorliegenden Falle durch die Tat des Angeklagten gestört worden ist, wobei überdies der Angeklagte als Rädelführer anzusehen wäre. Denn davon ausgehend, daß mit unserer neuen staatlichen Ordnung die von dem neuen Staat übernommenen Gesetze einen neuen Inhalt erhalten haben (s. Benjamin „Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung“, NJ 1951 S. 150), wäre es nicht unbegründet, als Frieden im Sinne des in § 125 StGB geschützten Rechtsgutes den Frieden unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzunehmen.

Daß die bloße Anwendung des § 125 StGB auf den vorliegenden Fall, wie dies die Strafkammer hinsichtlich der Handlungen des Angeklagten — außer seiner wörtlichen Äußerung — getan hat, unrichtig ist, ergibt sich aus dem Vorgesagten. Dafür aber, daß im vorliegenden Fall einer Boykothetze gegen die FDJ zur weiteren Kennzeichnung und Ahndung § 125 StGB nicht zur Anwendung zu bringen ist, haben folgende Erwägungen maßgeblich zu sein:

Unsere antifaschistisch-demokratische Staatsordnung unterscheidet sich grundsätzlich von jeder kapitalistischen und formaldemokratischen Ordnung. Sie ist eine Ordnung der realen Demokratie, die sich nicht darauf beschränkt, eine äußere „Ordnung“ und einen solchen „Friedenszustand“ zu schützen. Es gilt keineswegs nur, einen solchen Frieden unserer Ordnung zu erhalten. In unserer Staatsordnung wird offen erklärt, daß es in ihr auf unausgesetzte Zusammenfassung und Intensivierung der Kräfte der Demokratie entscheidend ankommt.